



Satzung

in der Fassung vom 24. August 2008



Impressum

© 2008, NABU Kreisgruppe Bonn

Naturschutzbund Deutschland (NABU),
Kreisgruppe Bonn e. V.

Waldstraße 31
53193 Swisttal
Tel.: +49 (0)2254.84 65 37
info@NABU-Bonn.de
www.NABU-Bonn.de

Gestaltung

Tilman Jahn

Bildnachweis

Titel: P. Meyer/NABU Bonn

SATZUNG
des
Naturschutzbundes Deutschland
Kreisgruppe Bonn e.V.
(ehemals Deutscher Bund für Vogelschutz)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Naturschutzbund Deutschland
Kreisgruppe Bonn e.V.

Das Vereinselement ist das des Naturschutzbundes Deutschland e.V.
Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Bonn, hat seinen Sitz in Bonn und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich sind vor allem die kreisfreie Stadt Bonn und der linksrheinische Teil des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist der Schutz der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt in Verbindung mit dem allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz. Seine Zwecke sind insbesondere
 - a) die Erhaltung und Neuschaffung von Lebensräumen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Verbreitung des Natur- und Vogelschutzgedankens durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - c) die allgemeine Förderung der Vogelkunde als Voraussetzung für einen sachgemäßen Naturschutz,
 - d) die Mitwirkung bei Planungen, die für die Natur bedeutsam sind,
 - e) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie
 - f) Förderung des Tierschutzes.
2. Die Bestrebungen des Vereins dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. stehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmä-

gen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied der Naturschutzjugend des Vereins ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß §2 besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.
4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
6. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Zwecke nach § 2 verstößt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zugeben. Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Bundes-Vertreterversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen worden ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisgruppe Bonn, sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder.
 - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrzahl von mehr als drei Viertel der vertretenden Stimmen notwendig ist.
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Kassenswarts.
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
 - e) die Auflösung des Vereins gemäß §12
 - f) die Entscheidung über Beschwerden gem. §3 Ziff.6

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
 - d) mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) : darunter die Vorsitzenden der Ortsgruppen und der Naturschutzjugend des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisgruppe Bonn als geborene Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt-
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand kann fachkundige Vereinsmitglieder mit speziellen Aufgaben betreuen.

§ 9 Beirat

Dem Vorstand steht zur Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ehrenmitglieder sind geborene Mitglieder des Beirates.

§ 10 Rechnungswesen

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen erfolgen offen, dem Verlangen von 20 % der anwesenden Mitglieder nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
4. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisgruppe Bonn, an den Landesverband NRW oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. August 2008 beschlossen.

Alexander Heyd,
1. Vorsitzender

